

14.02.95

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, das Europäische Währungsinstitut und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in der Europäischen Union: Transparenz, Effizienz und Stabilität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen

Entwurf einer Bekanntmachung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme

Punkt 28 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 1 und 2 der Empfehlungen in Drs. 1133/1/94 folgendes beschließen:

- "1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage eines Richtlinienvorschlags über grenzüberschreitende Überweisungen. Der Vorschlag trägt den berechtigten Interessen der Verbraucher nach Preistransparenz, Beschleunigung und Haftung bei Abwicklungsfehlern Rechnung. Verbraucher, sowie kleine und mittlere Unternehmen können die Vorteile von Binnenmarkt und Wirtschafts- und Währungsunion nur dann zu ihrem Vorteil nutzen, wenn sie Geld ähnlich rasch, zuverlässig und kostengünstig wie im Inland von einem EG-Land in ein anderes überweisen können.

Der Bundesrat anerkennt die Bemühungen der Kreditwirtschaft um den Abschluß einer Charta, mit der die von dem Richtlinienvorschlag angestrebten Ziele ggf. früher erreicht werden könnten. Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die EU-Kommission den von der Kreditwirtschaft gegebenen Hinweis, sie stehe kurz vor dem Abschluß einer Charta, überprüft und bewertet.

...

1133/2/94

- 2 -

Die Ergebnisse der letzten Studie, die im Auftrag der Kommission in 1994 durchgeführt wurde, sprechen nicht für ein erneutes Hinausschieben eines verbindlichen Rechtsaktes in dieser Sache; es ist jedoch davon auszugehen, daß die Kreditwirtschaft in Kenntnis der aktuellen Beschlußlage bemüht sein wird, bis Ende 1995 eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes herbeizuführen.

Im Interesse rascher Verbesserungen des Verbraucherschutzes beim grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr kann jedoch das Ergebnis der - schon des längeren andauernden - Bemühungen der Kreditwirtschaft um freiwillige Vereinbarungen in diesem Bereich nicht unbefristet abgewartet werden.

Daher sollten die Arbeiten am Richtlinienentwurf fortgesetzt werden.

2. In Einzelheiten bedarf der Entwurf einer Reihe von Veränderungen:

Die bisherige Ausgestaltung der verschuldensunabhängigen Haftung des erstbeauftragten Kreditinstituts für Abwicklungsfehler auch von nachgeschalteten Kreditinstituten im Rahmen der Durchführung der Überweisung begegnet rechtssystematischen Bedenken und sollte daher - unter Anerkennung der vorgesehenen Zielrichtung dieser Haftung - dahingehend abgeändert werden, daß der Kunde lediglich einen Anspruch auf vorläufige Zurückzahlung des Überweisungsbetrages nebst Gebühren und Kosten erhält. Kann das erstbeauftragte Kreditinstitut nachweisen, daß die Überweisung durch Fehler des Auftraggebers oder aber des Begünstigten fehlgeleitet wurde oder aber - wenn auch verspätet - zwischenzeitlich beim Begünstigten eingegangen ist, wäre zweifelsfrei klargestellt, daß der Kunde diesen Vorschuß zurückzuzahlen hat.

Darüber hinaus ist an mehreren Stellen im Richtlinienvorschlag deutlicher herauszuarbeiten, daß die erstbeauftragte Bank gegenüber dem auftraggebenden Kunden insoweit keinerlei Haftung unterliegt, als eintretende Fehler durch den Begünstigten selbst oder aber durch das Kreditinstitut, bei dem dieser seine Kontoverbindung hat, verursacht wurden, da dies eindeutig der Sphäre und dem Verantwortungsbereich des Begünstigten zuzurechnen ist."